



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	02.07.2019	1373/19 - I/507
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2019		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Schwimmbäder

Bildung eines Eigenbetriebes und Übertragung der Aufgaben von der enwag und dem Sportamt

Anlage/n:

Entwurf einer Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“

Beschluss:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ wird beschlossen. Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wetzlar, den 20.11.2019

gez. Wagner

Begründung:

Bisher betreute die Enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag) auf der Basis eines Betriebsführungsvertrages die beiden kommunalen Schwimmbäder. Beide Vertragspartner kündigten im beiderseitigen Einvernehmen diesen Betriebsführungsvertrag mit Wirkung zum 31.12.2013. Ziel dieser Beendigung war die beiderseitige Interessenlage, eine den aktuellen und zukünftigen Anforderungen im Rahmen des Betriebes von Schwimmbädern angemessene Organisationsform zu finden und umzusetzen. Zwischen den Vertragspartnern konnte in der Zwischenzeit jeweils eine kurzfristige und befristete Fortführung des Vertragsverhältnisses vereinbart werden.

Eine weitere Verlängerung dieser Vereinbarung erscheint vor dem Hintergrund eines erheblichen Anstieges der geforderten Jahresvergütung seitens der enwag um 29.000 € nicht mehr interessengerecht für die Stadt Wetzlar. Die Betriebsführungspauschale, welche die Stadt mit einer jährlichen Steigerung von 2 % an die enwag ausschüttet, beträgt für das Haushaltsjahr 2019 102.700,00 Euro.

Im Rahmen der Überlegung, in welcher Rechts- und Organisationsform die Zweckverfolgung einer Aufgabe durch eine Kommune erfolgt, sind zwei wichtige Fragestellungen zu beantworten. Zunächst ist zu ergründen, welche Rechtsform hierfür überhaupt gewählt werden darf. Sodann ist die Entscheidung zu treffen, welche der zulässigen Rechts- und Organisationsformen zweckmäßigerweise gewählt werden sollte.

Zulässig für die Verwaltung kommunaler Schwimmbäder sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, aber auch die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen Körperschaft (darunter lassen sich auch die Zweckverbände fassen), Anstalt und Stiftung. Die Aufgabe „Schwimmbadverwaltung“ kann zulässigerweise zudem unmittelbar durch die Kernverwaltung der Stadt Wetzlar betrieben werden.

Alle diese Organisationsformen (Personengesellschaften, Körperschaften oder sonstige Rechts- und Organisationsformen) besitzen unterschiedliche Vor- und Nachteile.

Bei der Frage nach der zweckmäßigen Rechtsform im Rahmen der Erledigung öffentlicher Aufgaben sind vor allem für die Abgrenzung folgende Aspekte zu beachten:

- kommunalrechtliche Bestimmungen,
- steuerrechtliche Gesichtspunkte,
- bilanzrechtliche Anforderungen (Buchführungs- und Bilanzierungsaufwand),
- wettbewerbsrechtliche und EU-beihilferechtliche Regelungen,
- arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Regelungen,
- Haftung der Gesellschafter,
- Kosten,
- langfristige Unternehmenssicherung und
- Image der Organisationsform.

Hierzu zählt auch die Beachtung der späteren Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Willensbildung der Organisationsform durch die kommunalen Gremien.

Die Betriebsform des Eigenbetriebes ist als die überzeugendste anzusehen. Sie besitzt nach § 127 Absatz 1 HGO keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird kein eigenständiges Unternehmen begründet. Gleichwohl könnten damit die Nachteile einer Eingliederung in den Kernhaushalt der Kommune beseitigt werden. Derzeit bereits bestehende

Schnittstellen zwischen dem Sportamt und dem Betreiber könnten durch die Bildung eines Eigenbetriebes beseitigt werden. Durch die Wahrnehmung der Betreuung durch die Stadt Wetzlar selbst in Form eines Eigenbetriebes könnte die Außendarstellung und damit auch die Außenwahrnehmung verbessert und die Identifikation des in den Bädern eingesetzten Personals mit der Stadt Wetzlar als Eigentümerin könnte verbessert werden.

Im Zuge der langwierigen Diskussionen zwischen Stadt und dem Badbetreiber um eine Neufassung des Betriebsführungsvertrags der Wetzlarer Bäder wurden bereits zum 01.01.2014 maßgebliche Verwaltungsaufgaben von der Stadt übernommen, um einerseits eine verbesserte Einflussnahme auf die Gestaltung der Betriebsführung zu nehmen, andererseits um Ansprüche des Badbetreibers auf eine Steigerung des Betriebsführungsentgelts zu mindern.

In diesem Zuge sind folgende Zuständigkeiten auf die Stadt übergegangen:

- Kommunikationsprozesse im Zuge der Erstellung der Wirtschaftspläne inkl. Nachtrag
- Anforderung von Statistiken
- Gestaltung der Gebührenordnung
- Gestaltung von Öffnungs- und Schließzeiten
- Kommunikationsprozesse und Kostenregulierung bei Schadensfällen
- Aufstellung und Änderung der Bäderordnung
- Bearbeitung von Verstößen gegen die Bäderordnung
- Identifikation von Aktualisierungspotenzial innerhalb der Bäderordnung
- Kommunikation mit Aufsichtsbehörden
- Vertragswesen, Ausschreibung und Vergabe von Verpachtungen
- Mitteilungen im Zuge von Verpachtungen
- Aufstellung Nutzungsordnung für Vereinsnutzungen
- Aufstellung der jährlichen Belegungspläne von Vereinssport und Schulen
- Mitteilungen an die Vereine und Schulen
- Aufstellung Nutzungsordnung Schulen
- Festsetzung der Gebührenordnung für Vermietungen
- Bearbeitung von Anfragen, Angebotserstellung und Vertragsabschluss von Vermietungen
- Aufstellung Belegungsplan Vermietungen
- Bearbeitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Pressemitteilungen und Pflege des Internetauftritts
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbeanzeigen
- Beschaffung Werbeartikel

Seit dieser Aufgabenübernahme der städtischen Verwaltung mit Jahresbeginn 2014 wurden neben dem operativen Geschäft konzeptionelle Maßnahmen erfolgreich umgesetzt.

Die Neugestaltung der Nutzung durch Schulen führte durch verstärkte Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt zu deutlichen Einnahmesteigerungen durch die Zuweisungen des Schulträgers. Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen wurde konzeptionell grundlegend entwickelt und umgesetzt. Im Bereich der Vermietungen von Wasserflächen an gewerbliche Nutzer wurden neue Potenziale identifiziert und aktiviert. Die Nutzung durch Vereine wurde neu gestaltet und dadurch die Befriedigung der Sportnachfrage optimiert. Es wurden neue Angebote für den öffentlichen Badegast geschaffen, um eine höhere Kundenzufriedenheit zu erreichen.

Das strategische Ziel der Verlagerung des Aufgabenkomplexes, eine erweiterte Handlungsfähigkeit zu erreichen, um Kunden- und Serviceorientierung sowie eine bessere Positionierung der Bäder am Markt zu gewährleisten, ist festzustellen. In diesem Zuge der Abstimmung dieser Vorgänge und Verwaltungsabläufe ist jedoch ein erheblicher Kommunikationsaufwand zu verzeichnen. Fehlende Personalhoheit und schwerfällige Entscheidungswege schränken die Entscheidungssteuerung der Stadt ein.

Die Installation des Eigenbetriebs „Wetzlarer Bäder“ verschafft der Stadt größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Der Kommunikationsaufwand wird durch den Eigenbetrieb auf ein Minimum und weitgehend auf methodisch schnellere Inhouse-Abläufe reduziert. Dadurch wird die Entscheidungsflexibilität merklich erhöht. Die Mitarbeiter-Motivation wird durch eine Identifikation von Arbeitgeber und Arbeitsstätte gesteigert.

Komplizierte Kommunikationsabläufe im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Belegungsplanungen und Absprachen zu Personalbedarfen entfallen oder werden amtsüberreifend im innerstädtischen Prozess erledigt und somit vereinfacht.

Die ausdifferenzierte Kommunalverwaltung der Stadt kann die Fachkompetenzen von Teilbereichen der Verwaltung für Buchführung, Personalverwaltung, technischen Dienst oder bspw. Marketingmaßnahmen nutzen und sich somit eine betriebliche Ressourceneffizienz zu Nutze machen.

Durch die unmittelbaren Direktionsmöglichkeiten des Badpersonals können notwendige Akzente gesetzt werden. Vorgesehen ist beispielsweise ein breites Kursangebot, das in Abstimmung mit den Schwimmsport treibenden Vereinen ziel- und kundenorientiert erweitert werden soll. Das Programm der Kindergeburtstage kann ebenfalls ergänzt und ausgebaut werden, wenn die Personalsteuerung unmittelbar erfolgt. Bisher musste eine terminliche Abstimmung mit einem externen Anbieter erfolgen, die vermieden werden kann, wenn sich das Badpersonal dieser Aufgabe annimmt. Gleichzeitig werden die Auslagen für den externen Anbieter eingespart, was eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Folge hat.

Die merklich verkürzten Kommunikationswege vermindern nicht nur die Fehlerquote, sondern führen auch dazu, komplexere Kooperationsmodelle auszuarbeiten. So sind bspw. gemeinsame Angebote zwischen dem Europabad und der Jugendherberge und der Sport- und Bildungsstätte der Sportjugend Hessen geplant, um gezielt Schwimmsportvereine bundesweit anzusprechen. In dieses Angebot wird auch eine Nutzung der Laufbahn inkludiert, was eine weitere Absprache mit dem Sportamt erfordert. Dieses für Schwimmsport treibende Vereine attraktive Angebot ist nur durch die Verkürzung der Kommunikationsabläufe realisierbar.

Außerdem wird durch eine verstärkte Entscheidungspräsenz der Stadt schneller und flexibler auf Bürgerwünsche und Anliegen der Öffentlichkeit bzw. Wirtschaft reagiert und das Dienstleistungsangebot der Bäder entsprechend ausgebaut und optimiert. Durch die größere Nähe zu den Interessen der Nutzergruppen kann eine hohe Akzeptanz des Eigenbetriebs vorausgesetzt werden. Eine bessere Transparenz ist gegeben.

Insgesamt sprechen die Argumente Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Optimierung der Marketingpotentiale und direkte Steuerung des Personals für die Bildung eines Eigenbetriebes.

Dieser besitzt, ähnlich wie rein privatwirtschaftlich betriebene Anlagen, entscheidende Vorteile bezüglich der wachsenden Anforderungen an Bäderanlagen. Neben der erweiterten Handlungsfähigkeit, über die eine marktgerechte Gestaltung des Angebots erzielt werden kann, sprechen vor allem wirtschaftliche Faktoren für die Bildung des Eigenbetriebs. Aus wirtschaftlicher Sicht ist in erster Linie die Personalkostenreduzierung zu beachten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bäder werden durch den Betriebsübergang städtische Bedienstete. Ein Betriebsüberleitungsvertrag ist zwischen den Parteien verhandelt und kann mit der Eigenbetriebsbildung umgesetzt werden. Beim Einkommen wird es aufgrund der unterschiedlichen Tarifbindungen zu Besitzstandsregelungen kommen. Stellen, die nach dem 01.01.2020 nachbesetzt werden, sind nach dem TVöD (Teil B Besonderer Teil, III. Beschäftigte in Bäderbetrieben) auszuschreiben. Die Differenz der aktuellen Entgelte gegenüber einer regulären Eingruppierung nach dem TVöD beträgt insgesamt 115.302,84 Euro jährlich. Die geringfügigen Beschränkungen beziehungsweise Aushilfsbeschäftigten wurden in die Berechnung der Differenzsumme nicht einbezogen, da deren Stundenwert nur minimale Auswirkungen hat.